

Rechtsschutz gegen Auskunftsverweigerung.

Rechtsprechung des VwGH

Christoph Kleiser

1. Ausgangspunkt

Das zweite Generalthema der Linzer Legistik-Gespräche am 3. und 4. November 2016 war dem Thema "Informationsfreiheit und Verschwiegenheitspflichten" gewidmet.

Dabei wurde der Blick in die Zukunft gerichtet und aus verschiedenen Blickwinkeln das auf Bundesebene zu erwartende Informationsfreiheitsgesetz behandelt.

Der vorliegende Beitrag richtet den Blick in die Gegenwart und behandelt das Thema auf Grundlage der derzeit bestehenden verfassungs- und einfachgesetzlichen Rechtslage. Dabei sollen wesentliche Aspekte der zum Auskunftsrecht ergangenen jüngeren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) dargestellt werden.

2. Art. 20 Abs. 4 B-VG

Aus jüngster Zeit ist das Erkenntnis des VwGH vom 13. September 2016, Ra 2015/03/0038, zu nennen. Dieser Fall betraf ein Auskunftsbegehren an den Magistrat der Stadt Wien nach dem Wiener Auskunfts-gesetz. Darin wurde um Auskunft über den Inhalt eines kartellrechtlichen Beschlusses ersucht. Diesem Kartellverfahren lag zugrunde, dass die W GmbH & Co KG der Auskunftswerberin das Recht eingeräumt hatte, in den von der W GmbH & Co KG betriebenen U-Bahn-Stationen Entnahmeboxen für die Verteilung einer von der Auskunftswerberin herausgegebenen Gratistageszeitung aufzustellen und regelmäßig zu befüllen. Der M GmbH als Herausgeberin einer anderen Gratistageszeitung war hingegen von der W GmbH & Co KG das Recht zur Aufstellung und Befüllung von Entnahmeboxen für die von ihr herausgegebene Zeitung verwehrt worden. Die M GmbH hatte in diesem Verhalten der W GmbH & Co KG den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne des § 5 des Kartellgesetzes 2005 gesehen. Eine Beziehung im Kartellverfahren wurde der Auskunftswerberin

vom Kartellgericht verwehrt, sodass sich diese an den Magistrat der Stadt Wien wandte¹.

Ich nenne dieses Erkenntnis daher kurzgefasst "Gratistageszeitung". Dieses Erkenntnis ist (auch für das vorliegende Thema) von besonderem Wert, weil es in ausführlicher und anschaulicher Weise zu wichtigen Themenkreisen des Auskunftsrechts die langjährige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wiedergibt und zusammenfasst. Ich komme auf das Erkenntnis "Gratistageszeitung" daher wiederholt zurück.

Zunächst findet sich in diesem Erkenntnis eine wichtige Aussage zum Auskunftsrecht, wie es sich auf Verfassungsebene in Art. 20 Abs. 4 B-VG² und in einfachgesetzlicher Ausführung im Auskunftspflichtgesetz des Bundes³ und auf Grundlage des Auskunftspflicht-Grundsatzes des Bundes⁴ in den Auskunftsgesetzen der Länder findet.

Ausklammern möchte ich in diesem Beitrag "spezielle" Auskunftsrechte, etwa das Recht auf Umweltinformation⁵ oder das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht⁶.

In dieser Aussage wird der demokratiepolitische Hintergrund des Auskunftsrechtes wie folgt umschrieben:

"Der in Art. 20 Abs. 4 B-VG verankerten Auskunftspflicht liegt die Einsicht zugrunde, dass in einem demokratischen Staat nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung in einem bestimmten Ausmaß der Öffentlichkeit zugänglich sein muss, weil eine sachgerechte Information der Bürger und ein transparentes Verwaltungsgeschehen unerlässliche Voraussetzungen für eine effektive Wahrnehmung der demokratischen Mitwirkungsrechte der Bürger am staatlichen Handeln sind"

VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038 ("Gratistageszeitung")

¹ Vgl. die Sachverhaltsdarstellung Rz. 1 bis 3 aus VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038 "Gratistageszeitung".

² Art. 20 Abs. 4 Bundesverfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 51/2012: "Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache."

³ BGBl. Nr. 287/1987 idF BGBl. I Nr. 158/1998.

⁴ BGBl. Nr. 286/1987.

⁵ Vgl. hierzu etwa VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0123.

⁶ Nach § 26 DSGVO 2000; vgl. hierzu etwa VwGH 23.11.2016, Ra 2016/04/0044.

3. Rechtsgrundlagen

Wie angeführt hat das Auskunftsrecht seine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 20 Abs. . 4 B-VG und ist im Auskunftspflichtgesetz des Bundes und in den Auskunftsgesetzen der Länder einfachgesetzlich geregelt. Zu dieser im Bundesstaat "verstreuten" Regelung hält der VwGH fest:

"Der Auskunftsbegriff im Sinn des Art. 20 Abs. 4 B-VG ist im Bundesrecht und Landesrecht grundsätzlich ident"

"Zur Auslegung ... sind neben den Gesetzesmaterialien zum Wr AuskunftspflichtG ... und der dazu ergangenen Rechtsprechung auch die Gesetzesmaterialien zur B-VG-Novelle 1987..., zum Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz ... und zum AuskunftspflichtG des Bundes ... sowie die Rechtsprechung zu Art. 20 Abs. 4 B-VG, zum AuskunftspflichtG des Bundes und zu den Auskunftspflichtgesetzen der anderen Länder heranzuziehen"

VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038 ("Gratistageszeitung")

Auf dieser Grundlage kann der VwGH in seiner Rechtsprechung "harmonisierend" wirken und den Auskunftsbegriff in den jeweiligen Regelungen des Bundes und der Länder dementsprechend auslegen.

4. Auskunftsverpflichtete

Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung knüpft an organisationsrechtliche Vorgaben an und erfasst damit Organe sowohl in der Hoheits- als auch in der Privatwirtschaftsverwaltung. Das war bisher bekannt. Neu konnte der VwGH im Erkenntnis "Gratistageszeitung" klarstellen, dass sich die Auskunftsverpflichtung auch auf ausgegliederte Unternehmen beziehen kann:

"... legt ein Verständnis des Begriffs 'Wirkungsbereich' in § 1 Abs. 1 Wr AuskunftspflichtG nahe, das dem des § 4 Abs. 3 BMG 1986 entspricht, wonach nämlich die Organe einer Gebietskörperschaft innerhalb ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit Auskünfte zu erteilen haben Die Auskunftspflicht bezieht sich sowohl auf Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch auf solche der Privatwirtschaftsverwaltung"

"... zählt die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen nicht nur an der W AG, sondern auch an der W GmbH und an der W GmbH & Co KG zum Wirkungsbereich des Magistrats der Stadt Wien im Sinne des § 1 Abs. 1 Wr AuskunftspflichtG ..."

Für die Revisionswerberin stellte der an den Magistrat gerichtete Antrag insofern die ihr verbleibende Möglichkeit dar, um Auskunft über den Inhalt des kartellgerichtlichen Beschlusses zu erhalten."

VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038 ("Gratistageszeitung")

5. Rechtsschutz

Nun zu einem zentralen Thema dieses Beitrags, dem Rechtsschutz gegen Auskunftsverweigerung. In diesem Punkt konnte der VwGH in der Entscheidung "Gratistageszeitung" klarstellen, welchen Rechtsschutz die (neu eingerichteten) Verwaltungsgerichte im Bereich des Auskunftsrechts gewährleisten können:

"Da der erteilten Auskunft als bloßer Wissensklärung kein Bescheidcharakter zukommt, kann eine Auskunft selbst nicht Gegenstand des in der Sache zu treffenden Spruchs des Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichts sein. Das Verwaltungsgericht ist allein zu der spruchmäßigen Feststellung zuständig, dass die mit einem Auskunftsbegehren befasste Behörde eine Auskunft zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat"

Das Verwaltungsgericht kann damit die begehrte Auskunft nicht selbst erteilen. Jedoch weist der VwGH auf § 28 Abs. 5 VwGVG hin:

"Danach sind die Behörden, wenn das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufhebt, verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichts entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Daraus folgt, dass dann, wenn ein Verwaltungsgericht feststellt, dass eine Verwaltungsbehörde ihrer Auskunftsverpflichtung nicht nachkam, die Verwaltungsbehörde ihrer Auskunftsverpflichtung dann nachkommen muss"

VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038 ("Gratistageszeitung")

Ein effizienter Rechtsschutz im Bereich des Auskunftsrechts ist somit gesichert.

6. Auskunftsrecht

Der Auskunftspflicht der Behörde steht ein Auskunftsrecht des Einzelnen gegenüber. Immer wieder ist dabei strittig, inwieweit der Einzelne zu diesem bzw. zur näheren Berechtigung seines Auskunftersuchens ein Vorbringen erstatten muss. Hiezu stellt der VwGH klar:

"Der Pflicht der Behörde zur Auskunftserteilung korrespondiert ein subjektives öffentliches Recht des Auskunftswerbers."

"Ein über das in § 1 Abs. 1 Wr AuskunftspflichtG anerkannte rechtliche Interesse des Auskunftswerbers an der Auskunftserteilung schlechthin hinausgehendes, aus den besonderen Verwaltungsvorschriften abzuleitendes rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung fordert das Wr AuskunftspflichtG daher nicht."

VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038 ("Gratistageszeitung")

Das rechtliche Interesse des Einzelnen wird damit bereits durch das Gesetz anerkannt, einer näheren Begründung bedarf dieses Recht nicht (vgl. hierzu auch den Fall "Studierende im Medizinstudium" weiter unten).

7. Wissenserklärung

Eine wichtige Abgrenzung für die Behörden kann nach dem zulässigen Gegenstand einer Auskunft gemacht werden. Hiezu hält der VwGH in ständiger Rechtsprechung fest:

"Auskünfte im Sinne der Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder haben stets Wissenserklärungen zum Gegenstand, wobei deren Inhalt ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen"

"Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann nur gesichertes Wissen - sei es im tatsächlichen oder im rechtlichen Bereich - Gegenstand einer Auskunft sein"

VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038 ("Gratistageszeitung")

8. Keine Wertung von Tatsachen

Unzulässig ist es dagegen, von der Behörde im Wege des Auskunftsrechts eine rechtliche Bewertung von Tatsachen zu verlangen.

Dies hielt der VwGH in einem Fall, in dem ein Auskunftswerber die rechtliche Bewertung erlangen wollte, ob Unternehmer, die in Anlagen auf einem Marktplatz das Gastgewerbe ausübten, auch eine Genehmigung als gewerbliche Betriebsanlage benötigten, wie folgt fest:

"Das Auskunftspflichtgesetz dient auch nicht dazu, Behörden zur Wertung von Tatsachen zu verhalten, um auf diesem Umweg rechtskräftige Bescheide oder Beschlüsse des Nationalrates oder Entscheidungen der Gerichtsbarkeit,

in denen diese Wertungen bereits vorgenommen wurden, einer (neuerlichen) Überprüfung zugänglich zu machen"

"Dies ändert aber nichts daran, dass der Beschwerdeführer von der belangten Behörde nicht die Information über bereits vorhandenes Wissen, sondern eine anhand der von ihm näher bezeichneten Sachverhaltselemente vorzunehmende rechtliche Bewertung erwartete"

VwGH 25.3.2010, 2010/04/0019 ("Betriebsanlagengenehmigung auf Marktplätzen")

9. Mutwilligkeit

Eine Grenze der Auskunftspflicht ist die Mutwilligkeit, die der VwGH wie folgt definiert:

"Mutwillig handelt derjenige, der sich in dem Bewusstsein der Grundlosigkeit und Aussichtslosigkeit, der Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer (ausschließlich) aus Freude an der Behelligung der Behörde handelt. Der Begriff der 'Zwecklosigkeit' eines Auskunftersuchens ist dabei spezifisch vor dem Hintergrund jener Zwecke zu sehen, denen die Auskunftspflicht dient, also dem Gewinn von Informationen, über die der Antragsteller nicht verfügt, an denen er jedoch ein konkretes Auskunftsinteresse besitzt"

"Bei einem nicht mutwillig gestellten Begehren entfällt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht schon dann, wenn der Antragsteller nicht von sich aus und konkret dargetan hat, dass an der Beantwortung einer Frage ein Auskunftsinteresse besteht"

VwGH 20.5.2015, Ro 2014/10/0095 ("Studierende im Medizinstudium")

Auch in diesem Fall stellt der VwGH klar, dass ein Auskunftsbegehren nicht von sich aus näher begründet werden muss. In diesem Fall wollte der Auskunftswerber, der zum Diplomstudium der Humanmedizin als Quereinsteiger im Studienjahr nicht zugelassen worden war und deshalb ein Verfahren (vor dem VwGH) führte, die Anzahl von Studierenden wissen, die nach Zuweisung von Studienplätzen ihr Medizinstudium nicht fortgesetzt hatten. Dass der Auskunftswerber diese Auskunft für sein Verfahren betreffend die Nichtzulassung nicht benötigte, berechtigte nicht zur Verweigerung der Auskunft.

10. Keine Zwecke der Auskunftspflicht

In der Entscheidung "Gratistageszeitung" nennt der VwGH aus der bisherigen Rechtsprechung Zwecke, die nicht von der Auskunftspflicht

geschützt sind, und bei denen daher von Mutwilligkeit ausgegangen werden kann:

"Derartige, nicht von der Auskunftspflicht geschützte Zwecke sind insbesondere: die Absicht, einer Behörde vor Augen zu führen, dass konkrete einfachgesetzliche Rechtsnormen verfassungsrechtlichen Vorschriften (etwa der EMRK) widersprechen und die Behörde anzuregen, Ministerialentwürfe zur Herstellung einer verfassungskonformen Rechtslage zu erstellen; Behörden dazu anzuleiten, Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu verbreiten; den Kenntnisstand von Behörden gleichsam 'abzuprüfen'; die Behörden zu belehren und sie zu logischem Denken 'anzuleiten'; mit der angerufenen Behörde in Verhandlungen über Abstandszahlungen für den Verzicht auf die Weitergabe von Informationen betreffend (nach Auffassung des Antragstellers erfolgten) Grundrechtsverletzungen gegenüber Dritten zu treten; insbesondere dient die Auskunftspflicht auch nicht der Ausdehnung der in der Bundesverfassung und in den Landesverfassungen eingeräumten Interpellationsrechte auf jedermann"

VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038 ("Gratistageszeitung")

11. Beeinträchtigung der übrigen Aufgaben der Verwaltung

Eine Verweigerung einer begehrten Auskunft kann auch auf die Beeinträchtigung der übrigen Aufgaben der Verwaltung gestützt werden. Dieser Verweigerungsgrund findet sich immer wieder. Zu diesem hält der VwGH allgemein wie folgt fest:

"Die Behörde ist nach dem Auskunftspflichtgesetz ... weder zu umfangreichen Ausarbeitungen noch zur Erstellung von Gutachten oder Statistiken oder zur Auslegung von Bescheiden verhalten"

VwGH 9.9.2015, 2013/04/0021 ("sicherheitspolizeiliche Bedenken bei Gastgewerben")

In diesem Fall wollte der Auskunftswerber (im Zusammenhang mit einer vorgeschriebenen Sperrzeit) Auskunft, wieviel Anzeigen betreffend eine gastgewerbliche Betriebsanlage in einem bestimmten Zeitraum gelegt worden seien. Der VwGH teilte die (nachvollziehbar begründete) Rechtsansicht der Behörde, dass eine detaillierte Auswertung der Anzeigen geeignet ist, die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung zu beeinträchtigen.

Der VwGH verlangt aber für die Heranziehung dieses Verweigerungsgrundes nachvollziehbare Feststellungen:

"Im Hinblick auf den durch die Auskunftspflichtgesetze eingeräumten subjektiven Anspruch auf Auskunftserteilung erfordert eine Verweigerung nachvollziehbare Feststellungen über jene Umstände, die einem Auffinden der für die richtige und vollständige Auskunft benötigten Informationen ohne aufwendige Nachforschungen entgegenstehen"

VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038 ("Gratistageszeitung")

"Nach der hg. Judikatur ist über das Vorliegen dieses Verweigerungsgrundes auf der Grundlage von Tatsachenfeststellungen - insbesondere betreffend die konkreten Gegebenheiten der Verwaltungsorganisation, von denen es abhängt, welcher Aufwand mit dem Auffinden der Daten verbunden ist, die zur richtigen und vollständigen Erledigung der begehrten Auskünfte erforderlich sind - zu entscheiden"

VwGH 20.5.2015, Ro 2014/10/0095 ("Studierende im Medizinstudium")

Im Fall "Schulerhaltungsbeiträge" ersuchte ein Mitglied des Gemeinderates einer Gemeinde eine (schulerhaltende) Stadtgemeinde nach dem Burgenländischen Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz um Auskunft, in welcher Höhe dieser Gemeinde ein "zu hoher" Sachaufwand verrechnet worden sei. Die Begründung der Stadtgemeinde, sie müsse die begehrte Auskunft aus dem Rechnungsabschluss "herausfiltern", überzeugte den VwGH nicht. Der VwGH führte aus, dass die Auskunft bereits aus näher bezeichneten Bescheiden entnommen hätten werden können:

"wird nicht dargelegt, inwiefern zur Bekanntgabe der begehrten Daten 'umfangreiche Ausarbeitungen erforderlich' gewesen wären, zumal sich die Höhe der 'verrechneten' Schulerhaltungsbeiträge jedenfalls - dh. ungeachtet einer mangelnden (detaillierten) Ausweisung im Rechnungsabschluss der mitbeteiligten Stadtgemeinde - aus den gemäß § 43 Bgld. PflSchG ergangenen Vorschreibungs- bzw. Abrechnungsbescheiden ergab"

VwGH 18.3.2015, 2013/10/0239 ("Schulerhaltungsbeiträge")

12. Amtsverschwiegenheit

Zu diesem Verweigerungsgrund hat der VwGH in der Entscheidung "Eurofighter-Gegengeschäfte" (in dem der Auskunftswerber eine Übermittlung der "Liste aller Unternehmen mit ... anerkannten Eurofighter-Gegengeschäften" begehrt hatte), Folgendes ausgeführt und dabei die Notwendigkeit einer einzelfallbezogenen Interessenabwägung betont:

"Bei der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Prüfung, ob Amtsverschwiegenheit der Auskunftserteilung entgegensteht, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei ist das Interesse des

Auskunftswerbers an der Erlangung der begehrten Information mit dem Geheimhaltungsinteresse 'der Partei' abzuwägen. Stehen einander die beiden Interessenlagen gleichwertig gegenüber, so steht die Amtsverschwiegenheit einer Auskunftserteilung durch die Behörde nicht entgegen; (nur) bei Überwiegen der Geheimhaltungsinteressen der Partei ist der Behörde eine Auskunftserteilung unter dem Titel der Amtsverschwiegenheit verwehrt"

"Es ist auch nicht erforderlich, dass der geheim zu haltende Sachverhalt auf eine solche Art individualisiert wird, dass er aus der Bescheidbegründung mit Hilfe von dem Auskunftswerber zugänglichen Schlussfolgerungen ermittelt werden kann; derartige Anforderungen würden das Gebot der Amtsverschwiegenheit im konkreten Fall inhaltsleer machen"

VwGH 20.5.2015, 2013/04/0139 ("Eurofighter-Gegengeschäfte")

Der VwGH lässt in dieser Entscheidung auch erkennen, welche Begründungstiefe er im Einzelfall erwartet, wobei es sich noch um einen Fall im (alten) Beschwerdemodell und nicht im (neuen) Revisionsmodell handelte:

"Im vorliegenden Fall beschränkt sich die Begründung des angefochtenen Bescheides auf den bloßen Hinweis auf 'laufende Verfahren vor verschiedenen Bundesbehörden' und Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, 'in deren Zusammenhang die Gegengeschäfte einer Prüfung unterzogen werden'. Dem Bescheid ist aber nicht zu entnehmen, inwiefern die bloße Nennung der Unternehmen geeignet sei, laufende Ermittlungen zu beeinträchtigen"

"In dem angefochtenen Bescheid wird einerseits nicht begründet, inwiefern durch die bloße Mitteilung der an den Gegengeschäften beteiligten Unternehmen deren Interessen verletzt würden. Andererseits gelangt der angefochtene Bescheid zu einer Abweisung des Auskunftsbegehrens, ohne allfällige Interessen der von der Auskunftserteilung betroffenen Partei(en) einer Abwägung mit dem Informationsinteresse des Beschwerdeführers zuzuführen"

VwGH 20.5.2015, 2013/04/0139 ("Eurofighter-Gegengeschäfte")

13. Einzelfall

Im (neuen) Revisionsmodell ist dagegen die "Hürde" der Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zu nehmen. Liegt eine derartige Rechtsfrage nicht vor, ist die Revision zurückzuweisen. Eine solche Zurückweisung begründete der VwGH im Bereich des Auskunftsrechts (in dem die Auskunft begehrt wurde, ob gegen zwei näher bezeichnete Beamte von der Landespolizeidirektion Disziplinarverfahren anhängig gemacht worden seien) wie folgt:

"Die vorliegende Revision hängt im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht von der Lösung der Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukäme:

Das Bundesverwaltungsgericht ist von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht abgewichen An der Geheimhaltung von Daten betreffend die Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch ein behördliches Organ und betreffend die Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen, dazu gehören auch disziplinarrechtliche Maßnahmen, besteht auf dem Boden der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Interesse dieses betroffenen Organs bzw. der betroffenen Person. Es ist nicht rechtswidrig, wenn das Bundesverwaltungsgericht in der wiedergegebenen Begründung zu dem Ergebnis gelangte, dass dieses Interesse der betroffenen Personen das Interesse des Revisionswerbers, über die mögliche Führung und den Stand von Disziplinarverfahren gegen Dr. BW und Dr. RF Auskunft zu erhalten, überwiegt"

VwGH 25.11.2015, Ra 2015/09/0052 ("Disziplinarverfahren")

14. Ausblick

Die obige Darstellung von Rechtsprechung des VwGH zum Auskunftsrecht zeigt die Möglichkeiten und Grenzen dieses Rechtsbehelfs. Auch wenn dieses Rechtsgebiet künftig durch die (sogenannte) Informationsfreiheit ersetzt werden soll, wird die bisherige Rechtsprechung zum Auskunftsrecht zu einigen Fragen weiterhin nützliche Antworten bieten können.